

kann, pure bei dem Deputationsgutachten stehen zu bleiben, und nach keiner Seite hin ein Amendement eintreten zu lassen. Dem Amendement auf Schwurgerichte, welches von dem geehrten Abgeordneten Hensel eingebracht worden ist, will ich im Materiellen nicht geradezu widersprechen, in so fern ich eben auch mit ihm einverstanden bin, daß die Schwurgerichte etwas Zweckmäßigeres, etwas Sachgemäheres, namentlich aber etwas Besseres sein möchten in Verbindung mit dem Repräsentativsystem, welches in Sachsen stattfindet. Demzufolge will ich mich auch nicht darauf einlassen, das zu widerlegen, was zu Unterstützung des betreffenden Antrages von dem geehrten Abgeordneten D. Schaffrath für die Zweckmäßigkeit der Schwurgerichte gesagt worden ist, sondern lediglich Einiges auf die Gründe erwidern, welche sowohl von Seiten des Antragstellers, als des geehrten Abgeordneten Todt dafür angeführt worden sind. Das Deputationsgutachten enthält die Gründe ausführlich, warum in dem jetzigen Augenblick es nicht angemessen erschien, weiter zu gehen, und sowohl der Antragsteller, als der Abgeordnete Todt haben diese Gründe nicht genügend widerlegt, ja der Abgeordnete Todt äußerte sogar selbst, daß er die Wichtigkeit dieser Gründe nicht in Abrede stellen könne, derselbe sprach sich aber trotz dem zu Gunsten des Amendements aus, und nannte es zweckmäßiger und sachgemäher, selbst etwas mehr zu verlangen, als man erwarten könne, da man dann doch die Hoffnung habe, wenigstens das Wenigere zu erhalten. Ich meinerseits kann mit diesem Grundsatz mich nicht ganz einverstanden erklären. Ich glaube, daß es wohl möglich ist, daß hin und wieder im practischen Cursus des constitutionellen Lebens diese Erfahrung gemacht werden kann; ich glaube aber doch, daß es sachgemäher ist, daß die Stände, wenn sie Anträge an die Staatsregierung stellen, nach jeder Seite hin erwägen müssen, ob auch einestheils die Regierung die ausgesprochenen Wünsche befriedigen kann, und ob Hoffnung vorhanden ist, daß sie diese Wünsche befriedigen werde, mit einem Worte, daß man keine Anträge stellen muß, von denen man keinen Erfolg zu erwarten hat. — Was nun hinsichtlich der Schwurgerichte die Möglichkeit Seiten der Regierung anbelangt, dieselben zu geben, so glaube ich, daß diese jetzt wirklich nicht vorhanden ist und daß die Regierung andere Verbindlichkeiten hat, die sie hindern, die Schwurgerichte, selbst wenn sie die beste Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit hätte, zu geben. Ich möchte also schon aus diesem Grunde einen Antrag darauf nicht stellen. Andernthetls sind aber auch die allgemeinen Bedenken, die von der Regierung bei Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit gelehrten Richtern bereits ausgesprochen wurden, der Art, daß dieselben zu dem Glauben berechtigen, daß eine Hoffnung auf Schwurgerichte nicht vorhanden, ja ich mich eher der Befürchtung hingeebe, daß, wenn von Seiten der Stände hartnäckig die Einführung der Schwurgerichte gewünscht wird, wir am Ende noch für eine längere Zeit gar nichts erhalten. Nun betrachte ich es aber als höchst wichtig, daß man eine Veränderung des Gerichtsverfahrens vornehme, ich will den Zeitpunkt nicht länger hinauschieben und glaube,

daß es genügend ist, und daß es einen zweckmäßigen Uebergang zu den spätern Schwurgerichten bilden wird, wenn wir jetzt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit gelehrten Richtern einführen. Es ist der Antrag des Abgeordneten Hensel vorzugsweise dadurch motivirt worden, daß durch denselben der nächsten Ständeversammlung möglichst freie Hand gelassen werde, indem der geehrte Abgeordnete befürchtete, daß, wenn dieser Antrag nicht gestellt würde, und die jetzige Ständeversammlung nur auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft antrüge, die nächste Ständeversammlung, wenn sie es anders für sachgemäß hielte, die Einführung der Geschwornengerichte nicht befürworten könne. Ich glaube aber, daß dieses nicht der Fall ist, denn es ist ganz gleichgültig, ob wir den Antrag annehmen oder nicht; die nächste Ständeversammlung hat in jedem Falle freie Hand und kann durch keinen Antrag präjudicirt werden. Sodann leugne ich nicht, daß ich eine gewisse Unbestimmtheit in dem Antrage selbst sehe, und daß ich dies nicht für zweckmäßig halte; derselbe lautet: entweder Geschwornengerichte oder Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit gelehrten Richtern, es müssen ständische Anträge aber bestimmt das ausdrücken, was an die hohe Staatsregierung gebracht werden soll. Da mir nun die Gründe des geehrten Antragstellers, die er für seinen Antrag aufgestellt hat, nicht wichtig genug scheinen, um diejenigen aufzuwiegen, die im Deputationsgutachten und namentlich dafür ausgesprochen sind, den Antrag auf Schwurgerichte jetzt ausgesetzt zu lassen, so kann ich der verehrten Kammer nur anrathen, im Interesse der Sache dem Deputationsberichte pure beizutreten. Was die Frage der Oeffentlichkeit anbetriift, so bemerke ich in Folge einer Aeußerung des hohen Staatsministeriums, daß dasselbe und die Deputation doch nicht so weit auseinander sind und ich stimme deshalb auch der Aeußerung des Abg. Oberländer nicht bei, indem er sagte: das Justizministerium steht noch auf demselben Standpunkte, wie am vorigen Landtage. Es ist das wirklich nicht der Fall. Das Ministerium hat selbst bekannt, daß es in Betreff der Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft seine Ansichten vollständig geändert habe, es hat das Recht des Beklagten anerkannt, vor seinen Richter gestellt zu werden, und es hat selbst eine gewisse subjective Oeffentlichkeit auch als zweckmäßig beigefügt. Seinen Standpunkt hat es also gegen den vorigen Landtag wesentlich geändert, und ich erkenne darin ein schönes Zeugniß von Seiten des Ministeriums, ein edles Bestreben, etwas Nutzbringendes dem Vaterlande zu geben. Denn es ist gewiß, meine Herren, schwierig, wenn man mit so viel Sachkenntniß und triftigen Gründen, wie es von dem hohen Ministerium geschehen ist, das andere System vertheidigt hat, wenn man mit einem gewissen Widerwillen, dieser Ausdruck ist vielleicht zu stark, aber doch mit vieler Befangenheit ein anderes System betrachtet, offen seine Sinnesänderung eingesteht in Folge der angestellten Forschungen aus dem practischen Leben. Demgemäß glaube ich, ist eine Aenderung bei dem Ministerium vorgegangen, eine Aenderung aus Ueberzeugung, und ich spreche meinerseits